



Bescheid

I. Spruch

Der Berichtigungsbescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.03.2024, KOA 4.580/24-002, mit dem gegenüber der ORS comm GmbH & CO KG (FN 357120b) gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, der Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, über die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“, berichtigt wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), wie folgt berichtigt:

- Der Spruchpunkt, mit welchem der Spruchpunkt 4.3.6. berichtigt wurde, lautet wie folgt (Berichtigung hervorgehoben):

4.3.6. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G sind freie CU's im Umfang von mindestens 108 CU's vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner, in Erfüllung seines Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G, für die vom gegenständlichen Versorgungsgebiet **„Niederösterreich und Nordburgenland“** umschriebenen Bundesländer veranstalteten bundeslandweit empfangbaren Hörfunkprogramme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des ORF zur Verbreitung seiner regional empfangbaren Hörfunkprogramme, so hat die ORS comm GmbH & Co KG binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem ORF zumindest 54 CU's pro bundeslandweiten Programm gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.

II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.03.2024, KOA 4.580/24-002, wurde gegenüber der ORS comm GmbH & CO KG gemäß § 62 Abs. 4 AVG der Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, über die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen Hörfunk im Standard DAB+, „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“, berichtigt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aufgrund von Übertragungsfehlern waren die im Spruch angeführten Angaben richtigzustellen.

Es handelt sich jeweils um eine einem Schreibfehler gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid, welche die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.580/24-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)